

RS Vwgh 2000/11/29 98/09/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

Rechtssatz

Erbringt eine Person, die iSd § 2 Abs. 4 AuslBG wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss auf eine im Bauwesen tätige GmbH ausübt, aushilfsweise (neben ihrer regelmäßigen Geschäftsführertätigkeit) auf einer Baustelle der Gesellschaft Aufräumarbeiten, so stellt dies nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt keine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG und keine Umgehung des AuslBG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090283.X01

Im RIS seit

31.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at